

## Grundstandards für die Finanzplanung

Es sollen Grundstandards für die Finanzplanung der Kirchenkreise und damit auch für die Personalplanung gelten. Mit den Grundstandards sollen die Belange des

- kirchlichen **Verkündigungsauftrages**
- **diakonischen Auftrages**
- **Bildungsauftrages**
- **kulturellen Auftrages**
- **Öffentlichkeitsauftrages**

der Kirche sachgerecht abgewogen werden. Alle Handlungsfelder sollen berücksichtigt, können aber unterschiedlich gewichtet werden.

Die Grundstandards enthalten verbindliche Vorgaben, legen Verfahrensschritte und Dimensionen fest und enthalten in einzelnen Punkten besondere Vorgaben. Sie dienen der **Entwicklung von Konzepten**, die schriftlich festzuhalten sind und an denen sich die Finanzplanung ausrichtet.

Dabei sind ausreichende Personal-, Bau- und Sachmittel für die jeweiligen Handlungsfelder zur Verfügung zu stellen.

Das **Landeskirchenamt genehmigt die Konzepte** der Kirchenkreise nachdem es sie auf ihre Plausibilität und die Einhaltung der Grundstandards geprüft hat.

Die Konzepte und die praktischen Umsetzung sollen regelmäßig verglichen und fortgeschrieben werden.

### Die Grundstandards für die Handlungsfelder:

#### I. Kirchenmusik und kirchliche Kulturarbeit

Kirchenmusik als wesentlicher Beitrag zur Verkündigung des Evangeliums im Gottesdienst und darüber hinaus.

Kultur schließt darüber hinaus auch Bildende Kunst, Theater, Film, Literatur, Architektur u.a. ausdrücklich mit ein.

Vorgaben: eine hinreichende Zahl von A- und B-Stellen und eine angemessene regionale Verteilung

#### II. Kirchliche Bildungsarbeit

Kirchliche Bildungsarbeit sowohl innerkirchlich (Kinde-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenarbeit) als auch in öffentlichen Einrichtung (bes. Schulen) zur Ermöglichung der Sprach und Reflexionsfähigkeit im Glauben.

Vorgaben: a) Stellen oder Stellenanteile für Bildungsarbeit mit Mitarbeitenden entsprechender Qualifikation und b) Orte kirchlicher Bildungsarbeit mit entsprechender Ausstattung, die als solche auch erkennbar sind.

#### III. Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit

Kinder- und Jugendarbeit als wesentlicher Beitrag zur Verkündigung des Evangeliums als gemeindliche, regionale und überregionale Angebote.

Arbeit schließt die Familien mit ein.

Vorgaben: a) Stellen oder Stellenanteile für PastorenInnen und DiakonInnen; b) ausreichende Mittel im Haushalt für übergemeindliche Angebote, Aus-, Fort- und Weiterbildung und Qualifizierung und Unterstützung Ehrenamtlicher; c) Orte kenntlich machen und entsprechend ausstatten (Schwerpunkt-Einrichtungen).

#### IV. Diakonie und kirchliche Sozialarbeit

Diakonie als tätige Nächstenliebe konkretisiert den Auftrag der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen.

Für diakonische Arbeitsfelder im Kirchenkreis gibt es spezielle Finanzierungssysteme (z.B. KiTa, Pflege, Beratung). Die Grundstandards finden nur Anwendung auf die Bereiche, die in der Gesamtzuweisung der Landeskirche enthalten sind: Kirchkreissozialarbeit, Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatung und Suchtkrankenhilfe. Vorgaben: a) Kirchenkreissozialarbeit ist mit ausreichender, fachlich qualifizierter Personalausstattung in jedem Kirchenkreis vorzuhalten; b) bei mehreren Kirchenkreisen eine gemeinsame Geschäftsführung; c) Kirchenkreissozialarbeit wird aus kirchlichen Mitteln finanziert; d) in Beratungs- und Fachstellen qualifiziertes Fachpersonal, Honorarkräfte und Ehrenamtliche; e) – h) betreffen die sonstigen Finanzierungsquellen und Vorgaben durch andere Kostenträger.

#### **V. Leitung des Kirchenkreises**

Leitung geschieht im Zusammenwirken von Kirchenkreistag, Kirchenkreisvorstand und SuperintendentIn.

Die Superintendentur ist personell, baulich und sächlich so auszustatten, dass sie Leitungs- und Führungsaufgaben tatsächlich wirkungsvoll wahrnehmen kann.

Vorgaben: a) Festlegung des Gemeinde-Anteils der Superintendentur-Pfarrstelle (i.d.R. 25 %). Darüber hinaus gehende Aufgaben in der Leitung über Vertretungen und Entlastungen regeln; b) hinreichende Qualifizierung für diese Aufgabe und genügende Mittel für Fortbildung.

#### **VI. Verwaltung des Kirchenkreises**

Verwaltungsleistungen werden maßgeblich durch Verwaltungsstellen auf Kirchenkreisebene (Kirchenämter) und darüber hinaus in Gemeindebüros, kirchlichen Einrichtungen, Amtsträgern und kirchlichen Mitarbeitenden geleistet. Aus Mitteln des Kirchenkreises müssen die Voraussetzungen für eine funktionsfähige Verwaltung vorgehalten werden.

Vorgaben: - Einhaltung der landeskirchlichen Mindeststandards, - bedarfsgerechte Aus- und Fortbildung des Personals; - Berücksichtigung besonderer Anforderungen durch Projekte.

Weiterführende Hinweise findet man in der Ausführung der Grundstandards, wie sie für die Planung in den Kirchenkreisen von der Landeskirche herausgegeben wurden und in den Arbeitshilfen für die Neuordnung des Finanzausgleichs im Internet der Landeskirche unter <http://www.evlka.de/finanzplanung/>